

A. Allgemeines

1. Umfang, Zweck und Definitorisches

Die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Montagebedingungen für Beton Elemente und konstruktive Fertigteile bilden ergänzend zur Offerte beziehungsweise Liefervereinbarung integrierender Bestandteil sämtlicher Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) der saw spannbetonwerk ag (im Folgenden saw genannt). Der Inhalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt durch die Auftragserteilung als anerkannt.

Wo nicht anders geregelt, gelten im Weiteren, subsidiär, in dieser Reihenfolge, die Norm SIA 320 für vorfabrizierte Beton Elemente und die Norm SIA 244 für Kunststeinelemente sowie die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der Norm SIA 118 (1997/1991). Für die Massleistungen gelten DIN 18203 für Betonfertigteile beziehungsweise Norm SIA 244 für Kunststeinarbeiten.

Sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

B. Offertphase

2. Submissionsgrundlagen

Die offerierten Leistungen und Preise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung zur Verfügung gestellten Submissionsunterlagen.

3. Leistungsumfang und Preise

Die in den Preisen inbegriffenen Leistungen gehen aus dem Leistungs- und Terminbeschrieb hervor.

Die Preise werden mit den am Tag der Offertstellung gültigen Lohnansätzen, Listenpreisen für Materialien, Transportkosten und Kranmieten gerechnet. Zu dem sich ergebenden Preis werden die am Tag der Offertstellung gültigen gesetzlichen Abgaben wie MWST, LSWA et cetera aufgerechnet.

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Einbauteile für den Transport, respektive die erforderlichen Aufhängebügel oder Hülzen im Elementpreis eingerechnet und werden nicht gesondert verrechnet.

Sofern in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt, sind alle Mittel und Teile zur Befestigung der Elemente und zum Dichten der Fugen wie zum Beispiel Schrauben, Ankerschienen, Schweissplatten, Schweissarbeiten, Fugenkitt, Vergussbeton oder Mörtel usw. separat durch den Besteller zu vergüten.

4. Gültigkeit der Offerte

Die Offerte ist gültig bis zum Abschluss eines Vertrages, längstens jedoch bis 90 Tage nach Offertstellung.

C. Phase des Vertragsschlusses

5. Liefervereinbarung

Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vertrag wird in der Folge schriftlich bestätigt. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per Telefax oder eines pdf-files per E-Mail.

6. Leistungsumfang und Preise

Massgeblich für den Umfang und die Ausführung der Leistungen ist der Vertrag. Die in den Preisen inbegriffenen Leistungen gehen aus dem Leistungs- und Terminbeschrieb hervor. Leistungen (wie zum Beispiel Ingenieurarbeiten der saw), die darin **nicht** enthalten sind, werden separat verrechnet.

Wenn nicht anders vereinbart, werden nachträgliche Lohn-, Preis- und Abgabenänderungen verrechnet.

Bestellungsänderungen sind Vertragsänderungen und können zu Anpassungen des Stück- und des Gesamtpreises führen.

7. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, sind folgende Zahlungen fällig:

- bei Abschluss der Liefervereinbarung: 1/3 der Auftragssumme.
- Abschlagszahlungen bis 90% am Ende jedes Monats, zahlbar bis Mitte des darauffolgenden Monats, der hergestellten beziehungsweise montierten Teile.
- Schlusszahlung auf 100% innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die Zahlungen werden auch fällig, wenn die Lieferung oder Montage verzögert wird aus Gründen, die nicht saw zu vertreten hat. Für diesen Fall gilt folgendes Regulativ:

- Abschlagszahlungen bis 90% der hergestellten beziehungsweise montierten Teile auf den vereinbarten Liefertermin, zahlbar bis Mitte des darauffolgenden Monats.
- Schlusszahlung auf 100% innert 90 Tagen nach vereinbartem Liefertermin zuzüglich einer Lagergebühr von 0.5% des Lagerwertes pro Monat ab vereinbartem Liefertermin.

Bei Zahlungsverzug werden ohne weitere Mahnung die aktuellen Bankzinsen und allenfalls weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Lieferungen franko Baustelle ohne Montage sind Abzüge wegen Bauschäden oder für Baureinigung, Strom, Wasser usw. ausgeschlossen, bei Lieferungen mit Montage höchstens nach ausdrücklicher Vereinbarung.

8. Verantwortlichkeiten des Bestellers

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Besteller verantwortlich für die Berechnung und Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile und der Wärme- und Schalldämmung sowie die Berücksichtigung der Elementschnittkräfte. Die festgelegte Bewehrung muss den Erfordernissen der Fertigung, des Transportes und der Montage gerecht werden.

Die vom projektierenden Ingenieur festgelegte Armierung muss zudem den Erfordernissen des Transportes und der Montage gerecht werden. Dorne, Anschlusseisen, Transportarmierung usw. gehören zur ordentlichen Armierung und sind in die Eisenliste aufzunehmen.

Der projektierende Ingenieur hat schliesslich zu gewährleisten, dass die Konstruktionen insbesondere auch im Montagezustand stabil sind und namentlich keine Sicherheitsrisiken im noch nicht vollendeten Zustand entstehen können.

D. Phase der Herstellung und Lieferung

9. Qualität

Die Qualität der Betonfertigteile entspricht den Anforderungen der Normen SIA 262 und 320.

10. Ausführungspläne

Der Besteller ist besorgt dafür, dass die saw bis zum vereinbarten Termin über sämtliche für die Ausführung notwendigen Planunterlagen verfügt.

Die saw kann auf Wunsch mit der Planung beauftragt werden. Soweit solche Leistungen nicht zum Leistungsumfang gehören, werden sie nach Aufwand verrechnet. Massaufnahmen vor Ort sowie Plankopien werden desgleichen separat verrechnet.

11. Lieferung

Die zeitliche Abwicklung der Lieferung wird in einem Terminprogramm festgelegt. Darin eingeschlossen sind auch die Termine für die Lieferung der gültigen Ausführungsdokumente.

Die dem Besteller unterbreiteten Fabrikationspläne müssen umgehend visiert und, sofern notwendig korrigiert, retourniert werden.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt in jedem Falle erst nach Eingang aller zur Ausführung erforderlichen bereinigten Pläne und Unterlagen.

Die einzelnen Lieferungen sind rechtzeitig abzurufen.

Die saw hat Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfristen, wenn höhere Gewalt, fehlende Ausführungsdokumente oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Lieferung verzögern, ebenso auch, wenn der Besteller mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug ist.

Wird eine Lieferung verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die nicht die saw zu vertreten hat, werden die Betonfertigteile auf Rechnung (Lagergebühr pro Monat: 0.5% des Werkpreises) und Gefahr des Bestellers gelagert. Sofern spezielle Massnahmen oder Aufwendungen für diese Lagerung notwendig sind, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

12. Transport, Zufahrt und Abladen

Geliefert wird franko Baustelle, in voll ausgelasteten Fuhren. Die Zufahrt zur Baustelle muss bei jeder Witterung für schwere Lastenzüge bis unmittelbar an die Verwendungsstelle beziehungsweise den Abladeort befahrbar und zugänglich sein.

Sämtliche Elemente sind an den dafür vorgesehenen Aufzugshülzen mit den dafür vorgesehenen Aufzugsschlaufen und Abhebemitteln zu befestigen. Bei Unklarheiten ist der Technische Leiter der saw zu kontaktieren.

Das Abladen obliegt dem Besteller. Die Lastenzüge sind unverzüglich zu entladen. Standzeiten eines Fahrzeuges, die eine halbe Stunde (einschliesslich Abladezeiten) überschreiten, können verrechnet werden.

Für die notwendigen Abladegeräte samt Zubehör ist der Besteller besorgt.

Wo nicht anders vermerkt, ist das Entfernen von Montagehilfen, das Schliessen von Montageaussparungen und Montagehülsen usw. Sache des Bestellers.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Beginn des Abladens auf den Besteller über.

14. Abnahme

Der Besteller hat die Betonfertigteile vor dem Abladen zu prüfen und der saw allfällige Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Teile als abgenommen.

E. Phase der Montage

15. Montage

Die Montage samt Montageterminen wird gegebenenfalls in der Liefervereinbarung geregelt. Der endgültige Montagebeginn ist der saw zwei Wochen vorher schriftlich zu bestätigen.

Ziffer 11 gilt hier analog.

Falls die saw die Montage übernimmt, schliesst der Besteller eine Bauwesenversicherung für alle gleichzeitig auf dieser Baustelle auszuführenden Arbeitsgattungen ab.

16. Zufahrt, Lagerung, Kranpiste

Ergänzend zu Ziffer 12 ist der Besteller verantwortlich dafür, dass die Baustelle ringsum für schwere Pneukrane gut befahrbar und zugänglich sowie genügend Platz für die Lagerung der Betonfertigteile und der Montageausrüstung vorhanden ist.

Die Piste für Pneukrane muss genügend gross sein, um das Installieren und Manövrieren der Pneukrane zu gewährleisten und muss bei jeder Witterung befahrbar und zugänglich sein (Tragfähigkeit von mindestens 3kg/cm²). Erforderliche Verkehrsmassnahmen, Spriessungen, Auffahrampen und Aushubarbeiten sind vom Besteller bauseits zu veranlassen. Die auftretenden Kräfte und Lasten sind frühzeitig bei der saw zu erfragen.

Baustelle, Unterbau und Fundamente sind auf den Tag der Lieferung der Elemente von Baumaterial, Wasser, Schnee, Leitungen et cetera zu räumen, sodass für die Versetzarbeiten keine Wartezeiten entstehen. Die Fundamente sind auf diesen Zeitpunkt gemäss den Angaben und Weisungen der saw auf vorgeschriebener Höhe in tragfähigem Zustand bereit zu halten, damit die Elemente direkt versetzt werden können.

17. Baukran, Gerüstungen

Ein vom Besteller zur Verfügung gestellter Baukran hat prioritär für die Montage zur Verfügung zu stehen.

Für die Montage erforderliche sowie sonstige von Behörden oder der SUVA vorgeschriebene Gerüstungen und Abschränkungen hat der Besteller, in Absprache mit der saw, kostenlos zu stellen.

18. Strom und Wasseranschlüsse

Für geeignete Strom- und Wasseranschlüsse in unmittelbarer Nähe zur Montagebaustelle ist der Besteller verantwortlich.

19. Vorbereitende Arbeiten

Die Vorarbeiten müssen so weit abgeschlossen sein, dass die Montage sofort angefangen werden kann und nicht behindert wird.

Notwendige Einlagen im Ortbeton für Montageabspannungen und Verbindungen werden bauseits und ohne Kostenfolge für die saw versetzt. Die erforderlichen Achs- und Höhenfixpunkte sind bauseits zu erstellen und zu sichern.

20. Prüfung des Unterbaus

Der bauseits erstellte Unterbau wird vor Montagebeginn durch den Besteller auf seine Massgenauigkeit überprüft. Die notwendigen Achs- und Niveaupunkte sind der Montageequipe frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Mehraufwendungen infolge Überschreitung der Rohbautoleranzen werden nach Aufwand verrechnet.

21. Montageanweisungen

Weisungen der Bauleitung sind an die Montageleitung der saw zu richten.

22. Montageverzögerungen und -unterbrüche

Verzögerungen und Unterbrüche in der Montage, die nicht durch saw zu vertreten sind, werden separat verrechnet.

23. Absperrungen, Spriessungen, Verstrebungen

Absperrungen, Spriessungen und Verstrebungen dürfen nur in Absprache mit der Montageleitung entfernt werden.

24. Abnahme

Der Besteller hat die Montageleistungen nach Beendigung zu prüfen und der saw allfällige Mängel längstens innert einer Woche schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Montageleistungen als angenommen.

Bei Arbeiten, die nach Montage der Betonelemente ausgeführt werden, müssen die Masse (zum Beispiel von Pfetten, Einlagen et cetera) durch die betreffenden Handwerker vor Inangriffnahme ihrer Arbeit am Bau kontrolliert werden. Für Korrektur- und Anpassungsarbeiten infolge Unterlassung dieser Kontrolle lehnt die saw jegliche Verantwortung ab.

F. Garantiephase

25. Gewährleistung

Die saw gewährleistet die Mängelfreiheit der Produkte im Sinne der Norm SIA 118.

Mängel, die während der zweijährigen Garantiezeit ab Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen auftreten und nachweislich auf Material-, Herstellungs-, Transport- oder gegebenenfalls auf Montagefehler zurückzuführen sind, behebt saw kostenlos, sofern sie vom Besteller frist- und formgerecht gerügt und nicht von ihm verursacht worden oder zu vertreten sind, und zwar nach Wahl der saw durch Reparatur oder Ersetzung des schadhaften Teiles.

26. Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die sich aus der bauseits vorgegebenen Konstruktion ergeben, haftet die saw nicht.

Haarrisse, Wolkenbildungen, Poren und Ausblühungen sowie geringe Farb- und Strukturdifferenzen sind keine Mängel und sind somit von der Garantie ausgenommen.

Für direkte oder indirekte Schäden, die allenfalls durch Mängel entstehen, übernimmt saw keine Haftung.

Die saw hat sich gegen die Folgen zivilrechtlicher Haftungsansprüche gegenüber Dritten für Personen- und Sachschäden bei der Versicherungsgesellschaft Helvetia versichert. Policen-Nr. 4.000.401.179; Maximale Deckungssumme CHF 20'000'000.—. Darüber hinausgehende Risiken sind durch den Besteller abzudecken. Bei Eingriffen oder Änderungen an Installationen durch den Besteller oder Drittpersonen fällt jegliche Haftpflicht der saw dahin. Dasselbe gilt bei Veränderung der Belastungs- und Auslagerverhältnisse.

27. Sicherheit

Sofern vertraglich vereinbart, leistet die saw für die Zeit der Garantiedauer Sicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie.

G. Allgemeines und Schlussbestimmungen

28. Vertragsänderungen

Vertrags- und Bestellungsänderungen, sind schriftlich zu vereinbaren.

29. Urheberrecht

Die saw steht an allen der Offerte beziehungsweise der Liefervereinbarung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Detailplänen, Muster usw., das Urheberrecht zu.

Solche Unterlagen und fertige Arbeitsleistungen dürfen vom Besteller nicht unbefugterweise verwendet, namentlich nicht Dritten zugänglich gemacht und insbesondere nicht als Grundlage für weitere Offerten benutzt werden.

30. Andere Bestimmungen

Andere Bestimmungen, namentlich die des Bestellers, gelten nur insoweit, als ihnen die saw schriftlich zugestimmt hat.

31. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Differenzen werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Domizil der saw, **9443 Widnau**, im Kanton St. Gallen.